

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/15cd9245-9571-373b-a538-acdb8feda35f>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 35 StPO - Bekanntmachung

(1) ¹Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekannt gemacht. ²Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

(2) ¹Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekannt gemacht. ²Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

